

**Ergänzende Vereinbarung zur Zweckvereinbarung**

**zur Wahrnehmung von Bestellbefugnissen**

**zwischen**

**der Landeshauptstadt Mainz**

**und**

**dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau („ZV RWGG“) unter Beteiligung  
der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau („LNVG“)**

**zusammen auch „die Parteien“**

**Präambel**

Die Landeshauptstadt Mainz ist ÖPNV-Aufgabenträgerin nach § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz („NVG“). Mit der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH („MVG“) hat die Landeshauptstadt Mainz ihren eigenen städtischen Mobilitätsdienstleister.

Der Kreis Groß-Gerau ist ÖPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen („ÖPNVG-H“). Mit Kreistagsbeschluss vom 14.07.1997 hat der Kreis Groß-Gerau seine Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV vollständig auf den ZV RWGG übertragen.

Der ZV RWGG wiederum hat die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau (LNVG) mit der Wahrnehmung seiner vom Kreis Groß-Gerau übertragenen Aufgaben im ÖPNV mit Vertrag vom 01.06.2016 beliehen. Die LNVG ist damit die für den Kreis Groß-Gerau zuständige Aufgabenträgerorganisation gem. § 6 Abs. 1 ÖPNVG-H. Die Beleihung der LNVG mit Bestellbefugnissen für im Kreisgebiet verlaufende Linien(abschnitte) wird zurück genommen, soweit diese Befugnisse nach der hiesigen Vereinbarung auf die Landeshauptstadt Mainz übertragen werden. Der ZV RWGG bedient sich indes der LNVG auch bezüglich dieser Linien(abschnitte) zum Vollzug der hiesigen Vereinbarung, weshalb die LNVG an dieser Vereinbarung beteiligt wird.

Über das Stadtgebiet Mainz hinausgehend bietet die MVG Busverkehre auch auf dem Gebiet des benachbarten Kreises Groß-Gerau an, wobei die betroffenen Linien ihren verkehrlichen Schwerpunkt im Gebiet der Landeshauptstadt Mainz haben und zum Stadtverkehrsnetz bzw. Linienbündel Mainz gehören. Für die Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz, aber auch für die darüber hinausgehenden Verkehrsleistungen mit verkehrlichem Schwerpunkt im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz (Stadtverkehrsnetz Mainz), strebt die Landeshauptstadt Mainz die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die MVG gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und/oder § 108 GWB an. Bereits heute sind die Verkehre auf den Gebieten der Landeshauptstadt Mainz und des Kreises Groß-Gerau eng miteinander verflochten und gehören nach den Nahverkehrsplänen der Vertragsparteien zu einem Liniennetz und einem Linienbündel (vgl. Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Mainz in der Fassung seiner 3. Fortschreibung vom 11.01.2019 (Kapitel 5) sowie den Nahverkehrsplan Kreis Groß-Gerau vom 15. Dezember 2015). Um auch künftig einen hochwertigen gebietsübergreifenden ÖPNV rechtssicher gewährleisten zu können, schließen die Parteien diese Vereinbarung.

Die vorliegende Vereinbarung ergänzt die separat geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 11. Juni 1974 (Aktenzeichen, Veröffentlichung), nachfolgend „Zweckvereinbarung“ genannt.

## **§ 1 Wahrnehmung von Bestellbefugnissen**

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz hat vom ZV RWGG durch die Zweckvereinbarung die Befugnis erhalten, die nachfolgenden Linien bzw. Linienabschnitte, die aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Mainz in das Gebiet des Kreises Groß-Gerau einbrechen und zum Stadtverkehrsnetz Mainz gehören, unter den in dieser Vereinbarung formulierten Bedingungen in eigenem Namen zu bestellen (delegierende Übertragung der Bestellbefugnis):
  - Linie 54: Klein-Winternheim – Gustavsburg / Bahnhof (-Ginsheim / Fr.-Ebert-Pl.),  
Teilabschnitt: Kostheim Mainbrücke, Gustavsburg Bahnhof (– L3040, Ginsheim)

- Linie 56: Wackernheim - Ginsheim / Fr.-Ebert-Pl.,  
Teilabschnitt: Kostheim Mainbrücke, Gustavsburg / Friedhof, Bischofsheim / Bahnhof,  
Ginsheim
- Linie 58: Mainz-Finthen – Bischofsheim / Treburer Str.,  
Teilabschnitt: Kostheim Mainbrücke, Gustavsburg / Friedhof, Bischofsheim / Am  
Mainweg, Treburer Straße
- Linie 60: Mainz-Mombach – Ginsheim / Neckarstraße,  
Teilabschnitt: Weisenauer Brücke, Ginsheim / Bouguenais-Allee, Neckarstraße
- Linie 91: Wackernheim – Ginsheim / Fr.-Ebert-Pl.,  
Teilabschnitt: Kostheim Mainbrücke, Gustavsburg / Friedhof, Bischofsheim / Bahnhof,  
Treburer Str., Ginsheim

Soweit die vorstehend genannten Verkehre im Rahmen einvernehmlich abgestimmter Fortschreibung der Nahverkehrspläne oder anderer Planungen der Landeshauptstadt Mainz und des ZV RWGG hinsichtlich des Linienvverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, oder weitere Linien künftig dem Netz bzw. Liniendündel „Stadtverkehr Mainz“ zugeordnet werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen bzw. neu zugeordneten Verkehre.

- (2) Eine genauere Bestimmung des zu erbringenden Verkehrsangebots (Takte, Bedienzeiträume, Linienwege) ergibt sich aus der **Anlage**.
- (3) Der ZV RWGG bedient sich für die in dieser Vereinbarung geregelte Koordination des grenzüberschreitenden Verkehrsangebots und der Abstimmung mit der Landeshauptstadt Mainz der LNNG als seiner Lokalen Nahverkehrsorganisation.
- (4) Sofern auf Wunsch der Landeshauptstadt Mainz oder auf Wunsch der LNNG Änderungen an den in Abs. 1 genannten Linienabschnitten oder aber auch die Integration weiterer Verkehre in diese Delegationsvereinbarung vorgenommen werden sollen, sind diese Änderungen und die damit verbundene, für den jeweiligen Betreiber relevante Zuordnung von Mehr- oder Minderkosten einvernehmlich zu regeln. Kann kein Einvernehmen über die Kostenverteilung erzielt werden, ist eine Kündigung dieser Vereinbarung gem. § 5 Abs. 4 zulässig.
- (5) Die Landeshauptstadt Mainz hat in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Linien durch die Zweckvereinbarung ferner die Befugnis erhalten, die erforderlichen Bekanntmachungen nach

dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen.

- (6) Die Verantwortung für die Bestellung von Verkehrsleistungen auf den in § 1 Absatz 1 genannten Linien obliegt der Landeshauptstadt Mainz. Sie hat mit den übertragenen Befugnissen alle bei deren Ausübung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten übernommen und stellt den ZV RWGG bzw. die LNVG insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für Kosten etwaiger Nachprüfungsverfahren oder anderer Rechtschutzverfahren.
- (7) Die mit der Zweckvereinbarung gemäß den vorstehenden Absätzen übertragenen Bestellbefugnisse des ZV RWGG auf die Landeshauptstadt Mainz umfasst nicht die übrigen, in den vorstehenden Absätzen unerwähnt gebliebenen Befugnisse eines Aufgabenträgers nach dem ÖPNVG-H oder einer zuständigen Behörde gem. VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Gebiet des Kreises Groß-Gerau (insbesondere Nahverkehrsplanung oder allgemeine Vorschriften). Diese verbleiben bei dem ZV RWGG bzw. der LNVG.

## **§ 2 Genehmigungsrecht**

- (1) Die Landeshauptstadt Mainz verpflichtet sich, in Genehmigungsverfahren Dritter nach dem PBefG, die andere als die in § 1 Abs. 1 genannten Verkehre auf dem Gebiet des Kreises Groß-Gerau betreffen, keine Einwendungen geltend zu machen, keine eigenen Rechtsbehelfe anzustrengen und keine Rechtsbehelfe Dritter zu unterstützen, die dem rechtlichen Interesse des Kreises Groß-Gerau entgegenstehen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass sie (der ZV RWGG vertreten durch die LNVG ) etwaige Bedenken gegen den Streckenverlauf, die Taktung und Bedienqualität einzelner Linien, die (auch nur partiell) parallel zu den in § 1 Abs. 1 genannten Linien verlaufen sollten, auf der Ebene der Nahverkehrsplanung oder einer vergleichbaren Angebotsfortschreibung miteinander abstimmen werden.
- (3) Sofern im Zusammenhang mit der Erteilung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gem. § 1 Abs. 1 und 2 ausschließliche Rechte verliehen werden sollen, stellt die Landeshauptstadt Mainz sicher, dass die Wirkung dieser ausschließlichen Rechte auf ihr eigenes Stadtgebiet begrenzt wird.

### § 3 Qualitätsstandards

- (1) Die Standards des Nahverkehrsplans der Landeshauptstadt Mainz gelten auch im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 genannten Linien im Bereich des Kreisgebiets, solange der Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Mainz grundsätzlich höhere Anforderungen stellt als der Nahverkehrsplan Kreis Groß-Gerau. Sollte dies aus Sicht des ZV RWGG (vertreten durch die LNVG) zu einem Zeitpunkt nicht mehr so sein, werden die Parteien, der ZV RWGG vertreten durch die LNVG, in Gespräche über die zukünftigen Standards der Verkehrsleistungen im Kreis eintreten. Der bisher erreichte Qualitätsstatus soll mindestens beibehalten werden.
- (2) Der Nahverkehrsplan Kreis Groß-Gerau sieht vor, dass auch die in das Kreisgebiet einbrechenden Linien perspektivisch mit emissionsfreien Fahrzeugen zu bedienen sind. Der ZV RWGG und die LNVG erwarten, dass die Landeshauptstadt Mainz in dem der MVG zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag hierzu konkrete Vorgaben in Bezug auf den Zeitraum der Direktvergabe macht, sofern der Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt Mainz hierzu keine hinreichenden Anforderungen beinhaltet.
- (3) Die Haltestelleninfrastruktur befindet sich weitgehend im Eigentum der LNVG. Der ZV RWGG wird darauf hinwirken, dass die LNVG der MVG die Mitnutzung der Haltestellen im Kreisgebiet auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien gestattet. Ferner wird der ZV RWGG darauf hinwirken, dass die LNVG für eine den Anforderungen des § 32 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BOKraft entsprechende Grundausstattung der Haltestellen sorgt. Sofern geänderte Bezeichnungen oder Liniennummierungen aus bei der MVG liegenden Gründen erforderlich werden, wird die Landeshauptstadt Mainz darauf hinwirken, dass die MVG der LNVG die damit verbundenen Kosten erstattet. Die Stadt Mainz wird ferner darauf hinwirken, dass die MVG selbst für die Fahrplanaushänge nach § 40 Abs. 4 PBefG sorgt.
- (4) Unterhaltsverpflichtungen der MVG beziehen sich ausschließlich auf die im Eigentum der MVG befindlichen Infrastrukturen (z.B. Fahrkartenautomaten, Fahrgastunterstände, Sozialräume/WC, Dynamische Fahrgastinformationen usw.).
- (5) Marketingmaßnahmen sowie Informationen über Änderungen auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien bedürfen der gegenseitigen Abstimmung.

- (6) Die Stadt Mainz wird darauf hinwirken, dass die MVG die jeweils gültigen RMV-Tarif- und Beförderungsbedingungen sowie, bezüglich der in den RNN ein- und ausbrechenden Verkehre, die jeweils gültigen RNN-Bestimmungen anwendet. Darüber hinaus gehende Regelungen sind nur nach Zustimmung der LNVG möglich.
- (7) Die Stadt Mainz wird darauf hinwirken, dass die MVG bei der Einführung lokaler, im Kreis Groß-Gerau wirkender Tarifmaßnahmen, bzw. tariflicher Sonderangebote kooperiert.
- (8) Es besteht die Zielsetzung, dass in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen MVG und LNVG weitere Qualitätsverbesserungen erzielt werden.

#### **§ 4 Entschädigung für die Aufgabendelegation**

- (1) Als angemessene Entschädigung im Sinne des Rechts der kommunalen Gemeinschaftsarbeit für die Delegation der Aufgaben nach § 1 bleibt der bisherige Finanzierungsbeitrag in Höhe von 230.573,02 € zzgl. Mehrwertsteuer (2018) für die Bedienung des Kreisgebiets bleibt bei gleichbleibendem Leistungsumfang von rund 480.000 Nutzwagen km (Fahrplanstand 2018) erhalten. Dabei führen Leistungsschwankungen aufgrund der veränderten Lage von Verkehrstagen in der Jahresganglinie und vergleichbare unwesentliche Mengenänderungen durch Fahrplanänderungen nicht zu einer Reduzierung bzw. Erhöhung dieses nicht steuerbaren Zuschuss entsprechend der jeweiligen Fahrplanänderungen. Bei darüber hinausgehenden Änderungen im Sinne von § 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung greifen die dort getroffenen Regelungen zur Anpassung des Finanzierungsbeitrags.
- (2) Der Finanzierungsbeitrag aus Absatz 1 Sätze 1 bis 3 erhöht sich um 2% p.a..
- (3) Die Finanzierungsbeiträge werden seitens der Landeshauptstadt Mainz unter Nachweis der (von der MVG) erbrachten Nutzwagenkm bei der LNVG angefordert und auf ein von der Landeshauptstadt Mainz angegebenes Konto als durchlaufende Position ausgezahlt. Die Landeshauptstadt Mainz reicht die Mittel als Ausgleichsleistungen auf Basis des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) an die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH aus.
- (4) Dieses Finanzierungsregeln gelten ab dem 01. Januar 2022. Zu diesem Zeitpunkt wird der bisher bestehende Vertrag bezüglich der von dieser Vereinbarung umfassten Linien (§ 1) vom 08. Juni 2000 und darauf bezogene Absprachen, an denen Partner dieser Vereinbarung beteiligt

sind, beendet. Die Landeshauptstadt Mainz wirkt darauf hin, dass die MVG einer Beendigung solcher Verträge bzw. Absprachen zustimmt, soweit die MVG hieran beteiligt ist.

### **§ 5 Laufzeit/Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt zeitgleich mit der zugrundeliegenden Zweckvereinbarung nach § 12 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Kraft und wird für die Dauer der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Landeshauptstadt Mainz an die MVG abgeschlossen.
- (2) Über eine mögliche Verlängerung dieser Vereinbarung werden sich die Parteien frühzeitig abstimmen.
- (3) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei bis zum 31.12. eines Jahres zum Fahrplanwechsel im Dezember des Folgejahres schriftlich gekündigt werden. Bei einer Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen, die zu einer wesentlichen finanziellen Belastung eines Vertragspartners führt, ist die Vereinbarung mit einer von Satz 1 abweichenden Frist von 6 Monaten (Zeitraum zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung) ordentlich kündbar. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Parteien dieser Vereinbarung zu erfolgen.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 durch die Landeshauptstadt Mainz unmöglich macht oder wenn gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Vertragspartei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist gesetzt werden.
- (5) Mit Kündigung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Rege-

lungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.

Vertragsparteien Unterschriften

für den Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau

Wolfgang Matthes, Vorstandsvorsitzender

Christian Sommer, Vorstand

Weitere Beteiligte:

Für die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH Kreis Groß-Gerau (LNVG)

Christian Sommer, Geschäftsführer

Angelika Reinhardt, Prokuristin